



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 14.06.2021

Leitfaden zum Lärmschutz bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen

Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen sind im Brauchtum verankerte regional typische Feste. Zu den ähnlichen Traditionsveranstaltungen zählen u. a. Karnevals- oder Schützenfeste.

Die deutsche Volksfestkultur ist als wesentliches Kulturgut von der Bundesregierung und der EU als schützenswert anerkannt, das deutsche Schützenwesen inzwischen sogar in das bundesweite Verzeichnis der UNESCO als immaterielles Kulturerbe in Deutschland aufgenommen worden.

Große Volksfeste werden von bis zu 100.000 Personen pro Tag besucht. Störungen der Anwohnerinnen und Anwohnern bleiben dabei meist nicht aus. Allein die erhebliche Zahl der Besucherinnen und Besucher und der dadurch verursachte An- und Abreiseverkehr kann zu Lärmbelastungen führen. Hinzu kommen die Musik und die Durchsagen von Lautsprecheranlagen und Fahrgeschäften. Eine Interessenabwägung zwischen dem allgemeinen Interesse an der Durchführung und dem Besuch von Volksfesten oder ähnlichen Traditionsveranstaltungen auf der einen Seite und dem Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohnern auf der anderen Seite ist häufig schwierig.

Dieser Leitfaden enthält Informationen zu den Kriterien, die bei dieser Interessensabwägung herangezogen werden können, und stellt die rechtlichen Grundlagen der Genehmigungsentscheidungen und technische Lärminderungsmaßnahmen dar, die in der Praxis eingesetzt und als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden können.

I. Rechtliche Grundlagen

Die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen zum Lärmschutz regeln das Bundes- und das Landes-Immissionsschutzgesetz.

1. Runderlass Freizeitlärm, zuletzt geändert am 13.04.2016

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen ist in Nordrhein-Westfalen der von Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen ausgehende Lärm in der Regel nach dem **Freizeitlärmrlass** (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen vom 23.10.2006, zuletzt geändert am 13.04.2016) zu bewerten.

Grundsätzlich gelten daher die Immissionsrichtwerte nach der Nr. 3.1 des Freizeitlärmrlasses. Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen finden in der Regel nur an wenigen Tagen oder Wochenenden im Jahr statt. Der Freizeitlärmrlass sieht daher unter Nr. 3.2 besondere Regelungen für sog. seltene Ereignisse vor. Demnach sind an bis zu 18 Tagen im Jahr und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden an dem betroffenen Immissionsort um bis zu 10 dB(A) höhere Immissionsrichtwerte zulässig. Bei solchen Festen können allerdings häufig auch unter Nutzung aller zumutbaren Lärmschutzmaßnahmen diese Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden. Oft besteht jedoch gerade hier ein öffentliches Interesse an der Durchführung einer solchen Veranstaltung innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnnutzung. Die Nr. 3.4 des Freizeitlärmrlasses gibt daher vor, unter welchen Randbedingungen weitere Abweichungen von den Immissionsrichtwerten möglich sind (s. nächstes Kapitel).

2. Ausnahmegenehmigungen nach §§ 9 und 10 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

Die im Freizeitlärmereass vorgegebenen generellen Richtwerte stellen allerdings keine abschließende Grenze dar. Das nordrhein-westfälische Landes-Immissionschutzgesetz lässt Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Betätigungen zu, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind bzw. geeignet sind, unbeteiligte Personen zu belästigen. Auch verweist der Freizeitlärmereass ausdrücklich darauf, dass in Abweichung zu den Richtwerten des Erlasses Ausnahmen möglich sind (Nr. 3.4).

Die zuständige Behörde muss sich für die Prüfung, ob die Immissionsrichtwerte bei der Wohnnachbarschaft eingehalten werden können und möglicherweise eine Ausnahme erteilt werden muss, ein Bild von der Immissionsbelastung machen. Bei Veranstaltungen, die in einer Kommune erstmalig stattfinden, kann die Erarbeitung einer Schallimmissionsprognose erforderlich sein. Bei wiederkehrenden Festen/Veranstaltungen mit gleichen Rahmenbedingungen kann auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Eine Schallimmissionsprognose für Umzüge (z.B. Schützen- oder Karnevalsumzüge) ist aufgrund deren kurzer Einwirkdauer in der Regel nicht erforderlich.

Nach §§ 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG können bei öffentlichem oder einem überwiegendem privaten Interesse Ausnahmen zugelassen werden, gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohner. Ein öffentliches Interesse besteht insbesondere bei Traditionsveranstaltungen wie etwa bei Volksfesten, Kirmessen, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Schützen- und Karnevalsfesten, auch wenn sie erstmalig an dem betroffenen Veranstaltungsort gefeiert werden.

Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen zunächst die möglichen und zumutbaren Anforderungen zur Lärmreduzierung (technischer und organisatorischer Art) geprüft und ggf. festgesetzt werden.

In je größerem Umfang die Abweichungen der Immissionsrichtwerte in Anspruch genommen werden sollen und an je mehr Tagen (24 Stunden-Zeitraum) seltene Veranstaltungen stattfinden sollen, desto intensiver hat die zuständige Behörde Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zu prüfen, zu bewerten und zu begründen.

Es wird empfohlen, ein kommunales Veranstaltungskonzept zu erstellen, das unter anderem die jeweiligen möglichen Veranstaltungsorte und die Art und Anzahl der dort durchführbaren und geplanten Veranstaltungen beinhaltet. Auf eine ausgewogene Verteilung der Veranstaltungen auf die Veranstaltungsorte ist zu achten. Dabei ist auch zu prüfen, ob geeignete alternative Standorte vorhanden sind und inwieweit die Durchführung am alternativen Standort zumutbar ist (z.B. vorhandene oder teils eigenfinanzierte Infrastruktur).

In Bezug auf die verbleibende Lärmbelastung muss daher im Einzelfall abgewogen werden, ob der Schutz des Ruhebedürfnisses der Anwohnerinnen und Anwohner oder das Interesse der Bevölkerung an der Durchführung des Volksfestes überwiegt. Auch zeitliche Beschränkungen oder andere Auflagen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner können dazu führen, dass eine Veranstaltung zulässig wird.

Bei der Abwägung des Interesses der Allgemeinheit mit dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft können bei Veranstaltungen insbesondere deren historische, kulturelle oder sonst sozialgewichtige Grundlagen, der traditionelle Standort, die Häufigkeit und Dauer sowie im Jahresverlauf ähnliche auf den Immissionsort einwirkende Veranstaltungen und in geeigneten Fällen auch die Möglichkeit des passiven Schallschutzes (z.B. mobile Schallschutzwände, geschlossene Fenster, etc.) berücksichtigt werden. Die Feststellung des Deutschen Bundestags, dass die deutsche Volksfestkultur mit ihrer Fülle von tief im volkstümlichen Brauchtum verwurzelten Jahrmärkten, Kirmessen, Wochen- und Weihnachtsmärkten in ihrer Art einzigartig auf der ganzen Welt und somit schützenswert ist und die Aufnahme von Schützenfesten in das bundesweite Verzeichnis der UNESCO als immaterielles Kulturerbe können in die Abwägung einfließen.

Die Abwägung sollte nachvollziehbar dokumentiert werden. Einem Lärmbetroffenen können unter Umständen besondere Duldungspflichten erwachsen, wenn bestimmte Lärmereignisse sich im Rahmen des langjährig Praktizierten, sozial Üblichen und allgemein Akzeptierten bewegen.

Eine Ausnahmegenehmigung soll für mehrtätige Volksfeste oder ähnliche Traditionsveranstaltungen im Durchschnitt nicht über 24 Uhr hinaus erteilt werden. Eine Abweichung von dieser Durchschnittsregel ist zulässig, muss aber besonders begründet werden.

Für Tongeräte soll in der Regel eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung nach 22:00 Uhr gefordert werden, soweit dies technisch und/oder organisatorisch möglich ist, ohne den Charakter der Veranstaltung wesentlich zu verändern. Auch ist in der Regel eine achtsündige Nachtruhe zu gewährleisten, so dass freitags- und samstagsabends längere Nutzungszeiten zulässig sein können, weil die Anwohnerinnen und Anwohner am nächsten Tag üblicherweise länger schlafen können.

Bei der Ausgestaltung der Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung muss sichergestellt werden, dass die eingesetzten technischen Geräte nicht missbraucht, technische Sperren nicht umgangen bzw. die Geräte über den Einsatzbereich hinaus genutzt werden können, um die festgesetzten Grenzwerte zu überschreiten. In diesem Zusammenhang ist die Behörde gehalten, solche Bestimmungen in die Ausnahmegenehmigungen aufzunehmen, die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die technischen Voraussetzungen sichern, und ein Überschreiten der festgesetzten Grenzwerte durch den Einsatz von Anlagen zur Schallerzeugung und Schallwiedergabe technisch und/oder organisatorisch auszuschließen.

Die bisherige Rechtsprechung erkennt ausdrücklich an, dass Volksfeste und ähnliche Traditionsveranstaltungen eine herausragende Bedeutung für die betreffende Gemeinde und die sozialen Strukturen innerhalb der Gemeinde haben können und dass dies bei der Frage der Zulässigkeit des von den Festen ausgehenden Lärms zu berücksichtigen ist. Bestandteil eines Schützenfestes kann auch ein „Disco“-Abend für die Jugendlichen sein. Nur einmal jährlich für wenige Tage stattfindende traditionelle Feste von kommunaler Bedeutung können ausnahmsweise zulässig sein, selbst wenn sie die Richtwerte deutlich überschreiten. Hiervon ist auch die Nachtzeit nicht generell ausgenommen. Für die Rechtsprechung stellt 24:00 Uhr eine zu beachtende Grenze dar (*OVG Münster, Beschluss vom 25.5.2016, Az. 4 B 581/16, VG Minden, Urteil vom 2.12.2020, Az. 11 K 3673/19, VG Gelsenkirchen, Urteil vom 21.06.2007 -8 K 3694/06-, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.09.2004 -6 A 10949/04-, BGH, Urteil vom 26.09.2003 –V ZR 41/03-, VG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2002 -3 K 3905/01-). Beanstandet werden von der Rechtsprechung vor allem Einzelfallregelungen, die die Lärmproblematik nicht bewerten oder Möglichkeiten zu einer Lärmredu-*

zierung nicht nutzen (vgl. VG Köln, Urteil vom 05.03.2009 -1 K 1485/08-, VG Münster, Beschluss vom 09.02.2009 -10 L 39/09).

Weitere rechtliche Regelungen und Hinweise zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen sind in einem Leitfaden des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengestellt.

II. Technische Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Wird eine Veranstaltung im Sinne dieses Leitfadens geplant, muss zunächst geprüft werden, wie der Schutzanspruch der umliegenden Wohnnachbarschaft bezüglich der Lärmbelastung eingestuft werden kann. Grundlage ist der vorgenannte Freizeitlärm-erlass (Nr. 3.1, 3.2 und 3.4). Dabei sind die zumutbaren Lärmeinwirkungen in Abhängigkeit von der Art der Wohnnutzung zu betrachten.

So ist z.B. in einem allgemeinen Wohngebiet zur Tageszeit an Werktagen 55 dB(A), sonntags und in Ruhezeiten (20:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 50 dB(A) und in der Nachtzeit ab 22:00 Uhr nur noch 40 dB(A) zulässig. Darüber hinaus sind an bis zu 18 Tagen im Jahr an jedem betroffenen Immissionsort um 10 dB(A) höhere Immissionswerte als sogenannte „seltene Ereignisse“ möglich. Jedoch dürfen diese seltenen Ereignisse tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A) und während der Ruhezeiten 65 dB(A) nicht überschreiten. Für die Nacht liegt der Höchstwert bei 55 dB(A). Die jeweiligen Zeiträume für die unterschiedlichen Beurteilungszeiten können der Nr. 3.3 entnommen werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen den Tag-Wert um nicht mehr als 20 dB(A) und den Nacht-Wert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Um abzuschätzen, mit welchen Immissionen in der umliegenden Wohnnachbarschaft gerechnet werden muss, ist zunächst eine Immissionsbetrachtung erforderlich.

Der allgemeine Schallpegel innerhalb größerer Menschenansammlungen liegt erfahrungsgemäß bei einem Mittelungspegel zwischen 65 und 70 dB(A).

Damit in dieser Situation eine Hintergrundbeschallung mit Musik wahrgenommen werden kann bzw. Durchsagen verstanden werden, ist es erforderlich, die Beschallung um mindestens 5 dB höher anzusetzen als den innerhalb des Publikums verursachten Mittelungspegel. Somit kann man von einem Mindestversorgungspegel von 70 dB(A) durch die Beschallung ausgehen.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass bei den meisten Volksfesten, die in der Nähe von Wohnbebauung stattfinden, die Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1 und 3.2 des Freizeitlärmerrlasses nicht eingehalten werden können.

Allein die verhaltensbedingten Geräuschimmissionen des Publikums sorgen meist schon für eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Hinzu kommen die Antriebsgeräusche der Fahrgeschäfte und die zu Veranstaltungen dieser Art gehörende Beschallung (Musik, verbale Animation der Fahrgeschäfte und Losbuden). Ausgehend von den oben gemachten Annahmen ist in einer Entfernung von 50 Metern von einem Schall-Immissionspegel von 65 dB(A) und in einer Entfernung von 100 Metern noch von einem Schall-Immissionspegel von 59 dB(A) auszugehen. Die Immissionsrichtwerte für die Nacht wären auf jeden Fall für ein allgemeines Wohngebiet auch unter der Berücksichtigung der seltenen Ereignisse erheblich überschritten.

Der Freizeitlärmerrlass NRW fordert nach Nrn. 3.1 und 3.2 die konkrete Einhaltung von Immissionsrichtwerten an den relevanten Immissionsorten (nahegelegenen Nachbarn). Bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen können auch bei Einhaltung aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung die Richtwerte für seltene Ereignisse nach Nr. 3.2 des Freizeitlärmerrlasses oft nicht eingehalten werden.

Daher sieht der Erlass unter Nr. 3.4 Ausnahmeregelungen ohne Vorgabe konkreter Immissionsrichtwerte vor. Während der Nachtzeit „soll in der Regel eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung“ gefordert werden „soweit dies technisch und / oder organisatorisch möglich ist, ohne den Charakter der Veranstaltung zu verändern.“

Um in diesem Zusammenhang eine Begrenzung der Lautstärke mit nachvollziehbarer Überwachungsmöglichkeit für die zuständige Ordnungsbehörde zu erreichen, die dieser Abwägung gerecht wird, ist der Festlegung eines Schalleistungspegels der Musikanlage am besten geeignet.

Um den Charakter der Veranstaltung (z. B. Zeltatmosphäre mit Musik und Tanz) nicht wesentlich zu ändern, sind bestimmte Lärmpegel etwa im Festzelt notwendig. Damit eine Beschallung mit Musik bei einer größeren Menschenansammlung bzw. Durchsagen wahrgenommen werden kann, ist ein Schalldruckpegel von 90 dB(A) in 3 m Entfernung von der Musikanlage erforderlich. Daraus ergibt sich ein Schalleistungspegel der Musikanlage bzw. ein angesetzter Wert der dem Erfahrungswert für

eine Blechblaskapelle von 108 dB(A) entspricht, (vgl. „Sächsische Freizeitlärmstudie, Handlungsleitfaden zur Prognose und Beurteilung von Geräuschbelastungen durch Veranstaltungen und Freizeitanlagen“). In 30 m Entfernung (z.B. Ende des Zeltes) ergibt sich dann ein Schalldruckpegel von 70 dB(A). Diese Werte können beim Einpegeln und auch während der Veranstaltung unmittelbar an der Anlage (im Zelt) überwacht werden. In 50 m Entfernung ergäbe sich ein Lärmpegel von 66 dB(A) und in 100 m ein Pegel von 60 dB(A) (Werte berechnet bei freier Schallausbreitung, durch Schallabschirmung, Reflektionen etc. sind geringere Werte zu erwarten).

Die Nachtwerte sind unter der Maßgabe des Erhalts des Charakters der Veranstaltung in der Regel für seltene Ereignisse auch nicht in einem Mischgebiet oder Gewerbegebiet einzuhalten. Eine Überschreitung wird daher in einem zeitlich sehr begrenzten Rahmen und unter den für den Einzelfall dokumentierten maximalen zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Abwägung für eine Ausnahme für zulässig erachtet.

Im Rahmen der Genehmigung sollte daher sichergestellt werden, dass der aktuelle Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird und die räumliche Anordnung der einzelnen Veranstaltungsbereiche auch unter Gesichtspunkten der Lärmminimierung erfolgt.

Hilfestellung bei der Planung der Veranstaltung kann ein schalltechnischer Gutachter geben, der bezüglich der individuellen Immissionssituation (Prognose der an den Hausfassaden auftretenden Maximalpegel) sowie zur Auswahl und Auslegung von technischen und/oder organisatorischen Reduzierungsmaßnahmen eine sachverständige Aussage abgeben kann.

1. Beschallungsanlagen

Es sollte darauf geachtet werden, dass folgende Kriterien bei der schalltechnischen Planung berücksichtigt werden:

- es sollte im Vorhinein eine gerichtete Beschallung möglichst zu der den Anwohnerinnen und Anwohnern abgewandten Seite oder hin zu der am weitesten entfernten Bebauung geplant werden,

- störende Immissionen durch Bassanteile der Beschallung lassen sich häufig durch geeignete Auswahl und spezielle Anordnungen der Bassboxen verringern (Cardioid-Bässe, Cardioid-Array),
- auf eine gut verteilte Beschallung ist zu achten,
- gängige Beschallungskonzepte erfordern auch eine Beschallung zur rückwärtigen Seite zwecks Versorgung des Bühnenbereichs (Monitoring). Die dadurch verursachte Einwirkung in der Nachbarschaft kann durch Auswahl geeigneter Bühnenkonstruktionen mit rückwärtiger Einhausung minimiert oder ggf. durch den Einsatz von In-Ohr-Monitoring vollständig vermieden werden,
- es sollten klare Vorgaben bezüglich der Pegeleinregelung bis hin zum Einsatz von Pegelbegrenzern in der Beschallungsanlage gemacht werden,
- in den kritischen Zeiten sollten die tiefen Bass-Anteile herausgenommen werden.

Häufig ist es sinnvoll, zuvor mit dem ausführenden Technikunternehmen die Immissionsschutzanforderungen und die Beschallungssituation sowie deren technische Alternativen zu besprechen.

Zunächst ist eine Einpegelung der Beschallungsanlagen der Fahrgeschäfte, Losbuden etc. sowie der Bühnen vorzunehmen. Hierzu wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Fahrgeschäfte

In einem ersten Schritt sollte die Ausrichtung der Lautsprecher an den Fahrgeschäften optimiert werden, um unnötige Abstrahlung in Richtung Bebauung zu minimieren. Dazu sollten die Lautsprecher so geneigt werden, dass sie in das Publikum hineinstrahlen und nicht darüber hinweg. Lautsprecher sollten nicht direkt auf die Wohnbebauung zeigen. Ggf. ist bei einzelnen Lautsprechern auch zu überlegen, ob diese in kritischen Zeiten nicht besser abgeschaltet werden.

2. Zeltveranstaltungen, Feste

Bei der Einpegelung der o. g. Beschallungsanlagen wird innerhalb der Publikumsbereiche vor der Bühne bzw. am hinteren Rand der Publikumsfläche (z.B. am Ende eines Zeltes) wie oben beschrieben der benötigte Schallpegel eingestellt. Damit in dieser Situation eine Hintergrundbeschallung mit Musik wahrgenommen werden kann bzw. Durchsagen verstanden werden können, ist es erforderlich, den durch die Beschallung innerhalb des Publikums verursachten Mittelungspegel um mindestens 5 dB höher zu wählen.

Für das Einpegeln sollte Programmmaterial genutzt werden, wie es an der jeweiligen Anlage üblicherweise abgestrahlt wird (Musik, Durchsagen). Die Einstellung der Beschallungsanlage, bei der der gewünschte Schallpegel erreicht wird, wird protokolliert und die zugehörige Stellung der Lautstärkenregler z.B. mit farbigen Aufklebern markiert. Bei Schieberegler können die Aufkleber auch oberhalb des Schiebereglers quer über die Bahn geklebt werden, dadurch wird dem Betreiber die maximal zulässige Einstellung ständig vor Augen geführt.

Sind Pegelbegrenzer an Musikanlagen nicht vorhanden oder können sie nicht eingebaut werden, ist die Einhaltung dieser Einstellungen jedoch technisch nicht sichergestellt. In diesem Fall kann die Überprüfung während der Veranstaltung beispielsweise durch einen Mitarbeiter der zuständigen Überwachungsbehörde geboten sein.

Empfohlen werden zudem zeitlich unregelmäßig verteilte Sichtprüfungen pro Veranstaltungstag. Die Beschallungsanlagen mit Pegelbegrenzern sollten entsprechend eingestellt und ggf. sogar versiegelt werden.

Zudem sollte der Veranstalter eine verantwortliche Person benennen, die während der Veranstaltung erreichbar und bevollmächtigt ist, Anweisungen gegenüber Schaustellern, ggf. Besuchern, etc. zu treffen.

2. Mögliche organisatorische Maßnahmen

- lärmindernde Anordnung der einzelnen Fahrgeschäfte und Veranstaltungsbereiche,
- Auf- und Abbau der Fahrgeschäfte und Veranstaltungsbereiche (Bühnen, Toilettenwagen, etc.) nur zur Tagzeit,
- Bereitschaftsdienst der Überwachungsbehörde (z.B. Ordnungsamt) zur Entgegennahme von Nachbarbeschwerden auch während der Nachtzeit,
- Veröffentlichung der Telefonnummer einer Ansprechperson bei Veranstalter oder Überwachungsbehörde als Kontaktmöglichkeit für die Anwohnerinnen und Anwohner.
- Im Einzelfall kann den Anwohnerinnen und Anwohnern in der unmittelbaren Nähe von Veranstaltungen zugemutet werden, während der Veranstaltung ihre Fenster geschlossen zu halten.

Der typische bauliche Schallschutz bei geschlossenen Fenstern kann dazu führen, die Maximalpegel in den Innenräumen durch die Schalldämmung der Fenster um 30

bis 40 dB(A) je nach Bauart der Fenster zu reduzieren. In seltenen Einzelfällen kann das Schalldämmmaß bei sehr alten Fenstern 25 dB(A) betragen. An vielen Gebäuden kann sich auf Grund der Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung und der Wärmeschutzverordnung der bauliche Schallschutz sogar auf einem höheren Niveau bewegen.

III. Anhang: Musterbescheid für Ausnahmegenehmigungen nach §§ 9, 10 LIm-schG (am Beispiel eines viertägigen Volksfestes)

Aktenzeichen

Ihr Antrag vom ...

Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 Landes- Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 – GV. NW S. 232 – in der z. Z. geltenden Fassung dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Nach § 10 Abs. 2 LImSchG ist auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen und Verkehrsräumen, die der allgemeinen Benutzung dienen, der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Die an das Volksfest angrenzende Wohnbebauung ist als (z. B. *Allgemeines Wohngebiet*) zu betrachten, damit gelten die entsprechenden Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmlasses (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.10.2006 zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen, zuletzt geändert

am 13.04.2016) für seltene Ereignisse von tags (außerhalb der Ruhezeiten) ... dB(A), tags (innerhalb der Ruhezeiten) ... dB(A) und nachts ... dB(A).

Es ist damit zu rechnen, dass auch bei Nutzung aller verhältnismäßigen Maßnahmen zur Lärminderung während des Volksfestes vom ... bis ... diese Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 Satz 2 LImSchG werden zu folgenden Zeiten Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 zugelassen:

Freitag,	von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag,	von 11:00 Uhr bis 1:00 Uhr morgens
Sonntag,	von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Montag,	von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die vorgenannten Ausnahmegenehmigungen werden gem. §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 10 Abs. 4 Satz 2 LImSchG mit folgenden Auflagen verbunden¹:

1. Der Veranstalter hat zu veranlassen, dass die Beschallungsanlagen aller Fahrgeschäfte vor Beginn der Veranstaltung von einem Sachverständigen auf einen äquivalenten Dauerschallpegel von **70 dB**, gemessen im Publikumsbereich des jeweiligen Fahrgeschäftes, eingeregelt werden.
2. Die Beschallungsanlage des Bühnenanhängers ist mittels eines Pegelbegrenzers auf einen äquivalenten Dauerschallpegel von **70 dB** im hinteren Publikumsbereich einzustellen. Dieser Wert wird vor Veranstaltungsbeginn im Rahmen einer Kontrollmessung durch die Stadt eingemessen.
3. Der Stadt ist der v. g. Termin so rechtzeitig mitzuteilen, dass ausreichend Zeit zur Versiegelung/Kennzeichnung/Markierung der Beschallungsanlagen verbleibt.

¹ **Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.**

4. Die Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Schallübertragung zum eigenen Geschäft hin erfolgt.
5. Die Lautsprecher müssen hinsichtlich des Neigungswinkels so angeordnet werden, dass sie in das Publikum hineinstrahlen und nicht über die Besucher hinweg.
6. Ab 1:00 Uhr ist der Betrieb von Tonwiedergabegeräten (Musik- und Lautsprecheranlagen) untersagt.
7. Aus Gründen des Lärmschutzes der Anwohnerinnen und Anwohner darf ein Abbau der Kirmesgeschäfte nicht in der Nacht (nach 22:00 Uhr) erfolgen.

ggf. Zwangsgeldandrohung

Begründung

Nach §§ 10 und 9 LImSchG sollen Dritte nicht durch erheblichen Lärm durch die Nutzung von Tonwiedergabegeräten oder ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit belästigt werden. Konkretisiert wird das Maß einer erheblichen Belästigung durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses und hier insbesondere durch die in dem vorliegenden Fall einschlägigen Anforderungen für seltene Ereignisse. Allerdings enthalten beide gesetzlichen Vorschriften auch die Möglichkeit zu einer Gestattung von Ausnahmen. Diese Ausnahmen setzen voraus, dass alle Möglichkeiten zu einer verhältnismäßigen Reduzierung der Lärmbelastung genutzt werden und dass weiterhin ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen wird durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses nicht begrenzt; insbesondere stellen die im Freizeitlärmerrlass benannten Immissionswerte keine Grenze für Ausnahmegenehmigungen dar. Im Gegenteil wird eine Ausnahme erst bei einer möglichen Überschreitung erforderlich.

Die Durchführung des Volksfestes liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt auch gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft.

Das Volksfest findet bereits seit ... statt und ist damit ein wichtiger Teil des kulturellen Brauchtums der Stadt. Rund ... Personen besuchen das Volksfest, was auf die Bedeutung der Veranstaltung schließen lässt. Es wird einmal jährlich für ... Tage an diesem Ort durchgeführt. Bei Festveranstaltungen von kommunaler Bedeutung, die nur einmal im Jahr für wenige Tage stattfinden, dürfen auch die im Freizeitlärmerlass festgelegten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse überschritten werden. Auch die Nachtzeit wird nicht generell geschützt. Wenn man das Volksfest nicht völlig aufgeben will bzw. seinen Charakter nicht drastisch verändern will, sind die Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Der Schutz der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen und ihr Interesse an einer störungsfreien Nachtruhe muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Volksfestes für die Zeit der Veranstaltung zurücktreten. Dies ist zumutbar, weil durch die Begrenzung der Veranstaltung auf die Zeit bis 24:00 Uhr, an einem Tag bis 22:00 Uhr und an einem bis 1:00 Uhr und die Auflagen sichergestellt ist, dass die Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausnahmen für die Tonwiedergabegeräte berücksichtigen auch den durch die Publikumsgeräusche vorhandenen Grundlärmpegel.

Die Ausnahmegenehmigung für die Nachtzeit beschränkt sich an zwei Tagen der vier Veranstaltungstage auf zwei Stunden (von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr) und an einem Tag auf drei Stunden (von 22:00 Uhr bis 1:00 Uhr). Auf zwei der Tage, für die die Ausnahme bis 24:00 Uhr bzw. 1:00 Uhr erteilt wurde, folgen außerdem keine Werkstage, so dass trotz der Ausnahme eine ausreichende Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner gewährleistet ist.

Darüber hinaus werden bei Beachtung der Auflagen vom Antragsteller alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung getroffen. Hierzu gehört auch die Anordnung der einzelnen Veranstaltungsbereiche.

Die Stadt wird außerdem über eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung sicherstellen, dass ein Mitarbeiter der Ordnungsbehörde zur

Entgegennahme von Nachbarbeschwerden und auch zu einem unmittelbaren Einschreiten zur Verfügung steht. Alle Anwohnerinnen und Anwohner werden hierüber informiert.

(Beispiel für den Fall, dass eine weitere Traditionsveranstaltung auf demselben Grundstück stattfindet – hier: Beispiel Kirmes)

Auch der Umstand, dass im letzten Herbst auf demselben Grundstück noch eine etwas kleinere, ebenfalls vier Tage dauernde Kirmes stattgefunden hat und in diesem Herbst erneut stattfinden soll, steht einer Ausnahmeerteilung nicht entgegen. Es ist davon auszugehen, dass die künftige Herbstkirmes bei Beachtung gleichartiger Lärmschutzanforderungen und aufgrund ihres geringeren Umfangs eine geringere Lärmbelastung verursachen wird. Die damit eintretende Gesamtbelastung über zwei mal vier Tage und drei Nächte im Jahr überschreitet nicht das im Rahmen einer Ausnahme genehmigung gestaltbare Maß. Im Übrigen wird über eine erforderliche Ausnahme angesichts der konkreten Ausgestaltung der künftigen Herbstkirmes erst in Zukunft zu entscheiden sein.

ggf. Begründung der Zwangsgeldandrohung

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ordne ich die sofortige Vollziehung der Ausnahme genehmigungen nach §§ 9 und 10 LImSchG NRW an.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 VwGO. Sie ist im öffentlichen Interesse geboten. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Ausnahme genehmigungen überwiegt das Aufschubinteresse der Anwohnerinnen und Anwohner. Die Belästigungen, die durch das Volksfest für die Anwohnerinnen und Anwohner entstehen, sind verhältnismäßig (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung der Ausnahme genehmigung). Insbesondere sind keine Gesundheitsgefahren für die Anwohnerinnen und Anwohner zu befürchten. Durch die Lärmschutzaufgaben

ist zudem sichergestellt, dass die durch das Volksfest verursachten Lärmimmissionen in ihrer Stärke und Dauer begrenzt werden.

Gebührenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ... Euro festgesetzt.

Gemäß §§ 2, 14 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind für die Vornahme von Amtshandlungen Gebühren zu erheben, soweit dies gesetzlich, insbesondere nach den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO), vorgesehen ist.

Die Gebührenerhebung für die immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG beruht auf den Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.4.3 des Verzeichnisses der AVerwGebO. Nach der Tarifstelle 15a.4.2 des Verzeichnisses der AVerwGebO ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG), eine Gebühr von 10 bis 1.000 Euro vorgesehen. Nach der Tarifstelle 15a.4.3 des Verzeichnisses der AVerwGebO ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 4 LImSchG) eine Gebühr von 25 bis 500 Euro vorgesehen.

Die Kriterien für die Gebührenbemessung sind § 9 Abs. 1 GebG zu entnehmen. Danach ist einerseits der Verwaltungsaufwand maßgeblich, andererseits die Bedeutung und Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

IV. Anhang: Musterbescheid für Ausnahmegenehmigungen nach §§ 9, 10 LIm-schG (am Beispiel einer zweitägigen Karnevalsveranstaltung im Festzelt)

Aktenzeichen

Ihr Antrag vom ...

Ausnahmen von den Verboten der §§ 9 und 10 Landes- Immissionsschutzgesetz (LImSchG)

Mit Antrag vom ... haben Sie eine immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Karnevalsveranstaltung am ... (von 19:00 bis 01:00 Uhr) und am ... (von 15:00 bis 18:30 Uhr) auf ... (z.B. *Marktplatz*) beantragt. Nach sorgfältiger Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Runderlass zur „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschemissionen bei Freizeitanlagen“ des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz vom 23.10.2006, zuletzt geändert am 13.04.2016) und Abwägung zwischen den Schutzbedürfnissen der Anlieger und dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Karnevalsfestes ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 und § 9 Abs. 2 LImSchG werden zu folgenden Zeiten Ausnahmen von den Verboten des § 10 Abs. 1 sowie nach § 9 Abs. 1 LImSchG zugelassen.

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| a) Samstag, den... | von 19:00 bis 1:00 Uhr |
| b) Sonntag, den ... | von 15:00 bis 18:30 Uhr |

Die Ausnahmegenehmigung wird gemäß den §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 10 Abs. 4 Satz 2 LImSchG mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden²:

2. Ab den unter Nr.1 a) und Nr. 1 b) angegebenen Schlusszeiten ist der Betrieb von Tonwiedergabegeräten untersagt. Die Veranstaltung ist zu diesen Zeiten umgehend zu beenden.
3. Der Veranstalter hat zu veranlassen, dass am Nachmittag vor der Veranstaltung im Rahmen des Soundchecks die Ausgangsleistung der Verstärker so eingestellt wird, dass in einem Abstand von drei Metern von den Lautsprechern ein äquivalenter Dauerschallpegel von **90 dB** nicht überschritten wird.
4. Für die Einhaltung des unter **Ziffer 3** genannten Wertes hat der Veranstalter einen entsprechenden Pegelbegrenzer zu installieren.
5. Die Stadt wird Kontrollmessungen durchführen. Bei Überschreitung des unter **Ziffer 3** genannten Wertes sind Sie verpflichtet, die Ausgangsleistung bis zum Erreichen des vorgenannten Pegel-Wertes herunter zu fahren.
6. Es sind statt einzelner leistungsstarker Lautsprecher mehrere kleine Lautsprecher aufzustellen, damit der Weg des Schalls zum Zuhörer kurz ist und damit eine geringere Ausgangslautstärke erzielt wird. Die aufgebauten Lautsprecher sind so auszurichten, dass der Schall von den benachbarten Wohngrundstücken abgewandt wird.
7. Die Boxen sind vom Zeltboden zu entkoppeln, indem sie auf einer Lage von Matten aufgestellt werden.
8. Für die Seitenwände des Zeltes sind anstelle von Zeltplanen Holzbracken zu verwenden. Alternativ können neben dem Zelt auch mobile Lärmschutzwände aufgestellt werden.

² **Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.**

9. Als weitere Lärminderungsmaßnahme ist der Materialcontainer (Höhe mit Auflieger ca. 4 m/Länge ca. 12 m) direkt an der Zeltwand in Richtung der Anliegergrundstücke aufzustellen. Durch dieses weitere Lärminderungselement soll eine großflächige Schallausdehnung auf die Anliegergrundstücke frühzeitig vermieden werden.
10. Zum Schutze der Anliegergrundstücke muss der Veranstalter eine Einzäunung der direkten Veranstaltungsfläche vornehmen. Hierdurch wird vermieden, dass Gäste, die das Zelt verlassen haben, durch Gespräche/Gesang, zusätzlichen Lärm erzeugen. Die genaue Lage der Einzäunung ergibt sich aus dem zusätzlich abzuschließenden Nutzungsüberlassungsvertrag.
11. Das Zelt muss so aufgestellt werden, dass der Zugang zum Zelt nicht zu den benachbarten Wohngrundstücken hin erfolgt. Des Weiteren ist ein Zelt zu verwenden, das über einen Windfang bzw. eine Eingangsschleuse verfügt, so dass beim Betreten oder Verlassen des Zeltes durch die Besucher der Schall nicht ungehindert entweichen kann.
12. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während des gesamten Festes die seitlichen Zeltwände vollständig verschlossen bleiben.
13. Es ist durch Sie als Veranstalter eine verantwortliche Person zu bevollmächtigen und gegenüber der Stadt zu benennen, die befugt ist, Anweisungen gegenüber allen anwesenden Personen (Gäste, Musiker, Personal) zu treffen. Die Person muss von der Stadtverwaltung oder Polizei jederzeit erreichbar sein und falls erforderlich auf Verlangen dieses Schreiben vorzeigen können.

ggf. Zwangsgeldandrohung

Begründung

Nach §§ 10 und 9 LImSchG sollen Dritte nicht durch erheblichen Lärm durch die Nutzung von Tonwiedergabegeräten oder ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit belästigt werden. Konkretisiert wird das Maß einer erheblichen Belästigung

bei einer Karnevalsveranstaltung der vorliegenden Art durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen vom 23.10.2006, zuletzt geändert am 13.04.2016) und hier insbesondere durch die in dem vorliegenden Fall einschlägigen Anforderungen der Nummer 3.2 für seltene Ereignisse. Allerdings sind die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses nicht abschließend. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG enthalten die Möglichkeit zu einer Gestattung von Ausnahmen. Diese Ausnahmen setzen voraus, dass alle zumutbaren technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu einer verhältnismäßigen Reduzierung der Lärmbelastung genutzt werden und dass weiterhin u. a. ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen wird durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses nicht begrenzt; insbesondere stellen die im Freizeitlärmerrlass benannten Immissionswerte keine Grenze für Ausnahmegenehmigungen dar. Im Gegenteil wird eine Ausnahme erst bei einer möglichen Überschreitung erforderlich.

Die an den ... (z.B. *Marktplatz*) angrenzende Wohnbebauung ist als ... (z.B. *Allgemeines Wohngebiet*) zu betrachten. Da das Karnevalsfest nur an zwei Tagen im Jahr stattfindet, gelten die Immissionsrichtwerte der Nummer 3.2 des Freizeitlärmerrlasses für seltene Ereignisse, die für (*Allgemeine Wohngebiete*) tags an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (8:00 Uhr bis 20:00 Uhr) (**65 dB(A)**), tags an Werktagen innerhalb der Ruhezeiten (6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (**60 dB(A)**) und nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) (**50 dB(A)**) betragen.

Es ist damit zu rechnen, dass auch bei Nutzung aller verhältnismäßigen Maßnahmen zur Lärminderung während des Karnevalsfestes diese Immissionsrichtwerte an der benachbarten Wohnbebauung überschritten werden. Eine immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung sowohl für die Benutzung von Tongeräten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG als auch für ruhestörende Betätigungen zur Nachtzeit gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG ist daher erforderlich.

Die Durchführung des Karnevalsfestes liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt auch gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft.

Das Karnevalsfest der Antragstellerin gehört seit ... zu den Traditionsveranstaltungen der Stadt und ist damit ein wichtiger Teil des kulturellen Brauchtums der Stadt. Seit ... wird das Fest im Zelt auf dem ... (z.B. *Marktplatz*) gefeiert. Rund ... (*Anzahl*) Personen besuchen das Karnevalsfest, was auf die örtliche Bedeutung der Veranstaltung schließen lässt. Es wird einmal jährlich für einen Abend und einen Nachmittag an diesem Ort durchgeführt. Bei traditionellen Festveranstaltungen von kommunaler Bedeutung, die nur einmal im Jahr für wenige Tage stattfinden, können ausnahmsweise auch die im Freizeitlärmerrlass festgelegten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse überschritten werden. Auch die Nachtzeit wird nicht generell geschützt. Wenn man das Fest nicht völlig aufgeben will bzw. seinen Charakter nicht drastisch verändern will, ist die Ausnahmegenehmigung erforderlich.

In Anbetracht der bei einer Karnevalsveranstaltung in einem Festzelt zu erwartenden Lärmbelastung wird während der Veranstaltung eine Störung der Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner nicht zu vermeiden sein. Der Schutz der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen und ihr Interesse an einer störungsfreien Nachtruhe muss aber wegen der Bedeutung des Karnevalsfestes für die Stadt gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Karnevalsfestes zurücktreten.

Die Störung wird durch die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen dieser Ausnahme so weit wie möglich begrenzt und ist daher zumutbar. Durch die Begrenzung der Veranstaltung auf einen Abend für die Zeit von 19:00 Uhr bis 01:00 Uhr und den darauffolgenden Nachmittag von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr und die Lärmschutzaufgaben ist sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausnahme für die Tonwiedergabegeräte berücksichtigt zudem auch den durch die Publikumsgeräusche vorhandenen Grundlärmpegel.

Die Ausnahmegenehmigung für die Nachtzeit beschränkt sich auf drei Stunden (von 22:00 Uhr bis 1:00 Uhr) an einem Samstagabend. Da es sich bei dem darauffolgen-

den Tag um einen Sonntag, also nicht um einen Werktag handelt, ist eine Einschränkung der Nachtruhe durch die Ausnahme weniger gravierend, da die Anwohnerinnen und Anwohner länger schlafen können. An dem Sonntag findet die Veranstaltung von 15:00 Uhr bis 18:30 Uhr statt. Eine weitere Störung der Nachtruhe erfolgt daher durch die Sonntagsveranstaltung nicht.

Darüber hinaus werden bei Beachtung der Auflagen von der Antragstellerin alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung getroffen. Hierzu gehört die Abwendung der Boxen von den Anliegergrundstücken, die Einpegelung der Lautsprecher, der Pegelbegrenzer, die Entkopplung der Boxen vom Zeltboden, der Einsatz von Holzbracken als Seitenwand, die Aufstellung eines Materialcontainers direkt am Zelt, die Einzäunungen des Veranstaltungsbereiches und der von den Anwohnerinnen und Anwohnern abgewandte Zugang zum Zelt durch einen Windfang. Die vorgegebenen Auflagen sind die maximalen zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Antragstellerin als Veranstalterin leisten kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Veranstaltung im Februar durchgeführt wird und die Anlieger sich nicht im Außenbereich des Hauses aufhalten und es ihnen aufgrund der Temperaturen zuzumuten ist, die Fenster geschlossen zu halten. Dadurch entsteht noch ein zusätzlicher passiver Lärmschutz. Durch das für die eine Veranstaltungsnacht im Februar zumutbare Schließen der Fenster reduziert sich die Lärmbelastung je nach Dämmmaß der Fenster im Innenraum erfahrungsgemäß um zwischen 30 und 40 dB(A). In Anbetracht der zu erwartenden Lärmbelastung wird die Innenraumbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner daher bei pessimaler Betrachtungsweise einen Beurteilungspegel von 45 dB(A) nicht überschreiten.

Ein geeigneter alternativer Standort für die Durchführung des Festes im Stadtgebiet ist nicht vorhanden. *Begründung ...*

Weitere technische Maßnahmen, die eine noch deutlichere Reduzierung der Musiklautstärke nach sich ziehen, würden den Charakter der Karnevalsveranstaltung erheblich verändern und die Durchführung des Festes stark gefährden. Über die bereits festgesetzten technischen und organisatorischen Auflagen hinausgehende

Maßnahmen oder die Wahl eines anderen Veranstaltungsortes würden außerdem zu einer Aufgabe der Veranstaltung aus wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen führen.

Die Stadt wird über eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung sicherstellen, dass ein Mitarbeiter der Ordnungsbehörde zur Entgegennahme von Nachbarbeschwerden und auch zu einem unmittelbaren Einschreiten zur Verfügung steht. Alle Anwohnerinnen und Anwohner werden hierüber informiert.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen wird eine Ausnahmegenehmigung nach den §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG für die Durchführung des Karnevalsfestes erteilt.

(ggf. Begründung der Zwangsgeldandrohung)

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen und überwiegenden privaten Interesse geboten. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung überwiegt das Aufschubinteresse der Anwohnerinnen und Anwohner. Die Lärmbelästigungen, die durch die Karnevalsveranstaltung für die Anwohnerinnen und Anwohner entstehen, sind verhältnismäßig (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zur Ausnahmegenehmigung). Insbesondere sind keine Gesundheitsgefahren für die Anwohnerinnen und Anwohner zu befürchten. Durch die Lärmschutzauflagen ist zudem sichergestellt, dass die durch die Karnevalsveranstaltung verursachten Lärmimmissionen in ihrer Stärke und Dauer begrenzt werden.

Da die Karnevalsveranstaltung termingebunden ist, könnten Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Klage, die aufschiebende Wirkung entfaltet, voraussichtlich die Veranstaltung verhindern, ohne dass das Verwaltungsgericht bis dahin über die

Rechtmäßigkeit der Ausnahmegenehmigung entschieden hätte. Um der Antragstellerin eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Denn die Antragstellerin muss in Vorbereitung auf die Veranstaltung verbindliche Verträge eingehen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind.

Gebührenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ... Euro festgesetzt.

Gemäß §§ 2, 14 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind für die Vornahme von Amtshandlungen Gebühren zu erheben, soweit dies gesetzlich, insbesondere nach den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO), vorgesehen ist.

Die Gebührenerhebung für die immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG beruht auf den Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.4.3 des Verzeichnisses der AVerwGebO. Nach der Tarifstelle 15a.4.2 des Verzeichnisses der AVerwGebO ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG), eine Gebühr von 10 bis 1.000 Euro vorgesehen. Nach der Tarifstelle 15a.4.3 des Verzeichnisses der AVerwGebO ist für eine Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 4 LImSchG) eine Gebühr von 25 bis 500 Euro vorgesehen.

Die Kriterien für die Gebührenbemessung sind § 9 Abs. 1 GebG zu entnehmen. Danach ist einerseits der Verwaltungsaufwand maßgeblich, andererseits die Bedeutung und Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen